

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1994/5/17 140s15/94,
130s56/02, 170s9/13x, 110s70/17d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1994

Norm

StGB §12 Fall2 Bb

StGB §12 Fall3 Bc

Rechtssatz

1. Bestimmungstäter im Sinn des § 12 zweiter Fall StGB ist nur derjenige, der einen anderen vorsätzlich dazu veranlaßt, eine strafbare Handlung auszuführen, also die tatbestandsmäßige Ausführungshandlung unmittelbar vorzunehmen.

2. Die vorsätzliche Veranlassung eines anderen zur Leistung eines sonstigen Tatbeitrages ist dagegen begrifflich keine Bestimmung im Sinn des § 12 zweiter Fall StGB, kann aber ihrerseits als (indirekter) Tatbeitrag unter der Generalklausel des § 12 dritter Fall StGB erfaßt werden. Sie wird indes - wie jeder sonstige Tatbeitrag auch - erst mit dem Eintritt des unmittelbaren Täters in das Versuchsstadium strafbar.

3. Hat jedoch der unmittelbare Täter selbst den anderen zur Beitragsleistung veranlaßt, ist er deshalb nicht gesondert strafbar; die Anwerbung des Gehilfen ist vielmehr durch die Bestrafung wegen der (zumindest versuchten) Tat mitabgegolten.

Entscheidungstexte

- 14 Os 15/94

Entscheidungstext OGH 17.05.1994 14 Os 15/94

- 13 Os 56/02

Entscheidungstext OGH 26.06.2002 13 Os 56/02

Vgl; nur: Die vorsätzliche Veranlassung eines anderen zur Leistung eines sonstigen Tatbeitrages ist keine Bestimmung im Sinn des § 12 zweiter Fall StGB. Hat der unmittelbare Täter selbst den anderen zur

Beitragsleistung veranlaßt, ist er deshalb nicht gesondert strafbar; die Anwerbung des Gehilfen ist vielmehr durch die Bestrafung wegen der (zumindest versuchten) Tat mitabgegolten. (T1)

- 17 Os 9/13x

Entscheidungstext OGH 07.10.2013 17 Os 9/13x

Vgl

- 11 Os 70/17d

Entscheidungstext OGH 08.08.2017 11 Os 70/17d

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0089665

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at